

Vergabekriterien der Kur-, Kongress- und Touristik GmbH (KKT) für die Zulassung zu den städtischen Veranstaltungen wie Frühlingsfest, Kirchweih und Weihnachtsmarkt

1. Grundsätze

1.1 Anwendung

Die Richtlinien finden Anwendung auf die Vergabe von Standplätzen für die städtischen Veranstaltungen wie Frühlingsfest, Kirchweih und Weihnachtsmarkt, die am Festplatz und rund um das Rathaus stattfinden.

1.2 Veranstaltungszweck

Die Stadt Bad Windsheim ist Trägerin der traditionellen städtischen Veranstaltungen wie Frühlingsfest, Kirchweih und Weihnachtsmarkt, welche eine einzigartige und herausragende Bedeutung für die gesamte Region haben. Es handelt sich um bekannte Feste in Bayern und spricht einen überregionalen Besucherkreis an. Deshalb sollen auf den Plätzen in möglichst attraktiver, umfassender und ausgewogener Weise Tätigkeiten als Schausteller oder nach Schaustellerart ausgeübt und die üblichen Waren feilgeboten werden. Die Stadt legt Wert darauf, dass die Eigenart als traditionelles Fest mit eigenem Charakter gewahrt bleibt. Es soll für alle Alters- und Besuchergruppen, insbesondere auch für Familien und Kinder, ein attraktives Fest angeboten werden. Die städtischen Veranstaltungen wie Frühlingsfest, Kirchweih und Weihnachtsmarkt finden jedes Jahr statt, wobei die Stadt Bad Windsheim die Termine festlegt.

1.3 Benutzungsverhältnis

Die Stadt Bad Windsheim betreibt die städtischen Veranstaltungen wie Frühlingsfest, Kirchweih und Weihnachtsmarkt als öffentliche Einrichtung. Sowohl ortsansässige wie auch auswärtige Besucher erhalten grundsätzlich Zugang zum Fest.

1.4 Organisation und Durchführung

Die Organisation und Durchführung des Festes obliegt der Stadt Bad Windsheim als Veranstalterin. Die Stadt Bad Windsheim beauftragt die Kur- Kongress- und Touristik GmbH (nachfolgend KKT genannt) mit der Organisation und Durchführung. Diese regelt mit den zugelassenen Bewerbern die näheren Einzelheiten des Benutzungsverhältnisses in einem schriftlichen Vertrag.

2. Konzept

2.1 Festgelände

Die städtischen Veranstaltungen wie Frühlingsfest und Kirchweih finden auf dem sogenannten „Festplatz“ statt. Der Weihnachtsmarkt findet in unmittelbarer Umgebung des historischen Rathauses statt.

Die Darstellungen und Angebote sollen nach Art und Qualität, Ausstattung und Betriebsweise eine besondere Anziehungskraft ausüben.

2.3 Detailplanung

Nach Eingang aller Bewerbungen und Sichtung der Angebote erstellt die KKT einen Konzeptvorschlag mit Entwurfsplanung über die genaue Einteilung des Festgeländes. Diese Detailplanung wird dann die Grundlage für die Vergabeentscheidungen.

3. Ausschreibung

Die KKT schreibt die Standplätze bei den städtischen Veranstaltungen wie Frühlingsfest, Kirchweih und Weihnachtsmarkt jährlich neu aus. Die Ausschreibung erfolgt künftig im Internet sowie in mindestens einem Fachblatt des Schaustellergewerbes.

In der Ausschreibung wird ein Termin für das Ende der Bewerbungsfrist bestimmt und festgelegt, welche Angaben, Nachweise und Erklärungen die Bewerbungen enthalten müssen.

4. Vertretungsberechtigte Personen

Personengesellschaften und juristische Personen haben in dem Bewerbungsformular einen Vertretungsberechtigten zu benennen, der im Rahmen der Auswahlentscheidung (Nr. 6.2) bewertet wird. Vertretungsberechtigter in diesem Sinne kann nur sein, wer auch gesellschaftsrechtlich befugt ist, die Gesellschaft im Rechtsverkehr zu vertreten (z.B. organschaftliche Vertretung; bei der GmbH der Geschäftsführer, § 35 Abs. 1 GmbHG).

5. Ausschluss von Bewerbungen

5.1 Allgemeine Ausschlussgründe

Ausgeschlossen vom Wertungs- und Vergabeverfahren werden Bewerbungen, die nicht innerhalb der festgesetzten Bewerbungsfrist schriftlich bei der KKT eingehen.

5.2 Besondere Ausschlussgründe

Vom Wertungs- und Vergabeverfahren sollen Bewerbungen ausgeschlossen werden, wenn

- die Bewerbung unvollständig ist, also nicht die in der Ausschreibung geforderten Angaben, Nachweise und Erklärungen enthält
- die tatsächlichen Verhältnisse nicht mit den Angaben in der Bewerbung übereinstimmen
- der Bewerber bei vergangenen Veranstaltungen im Rahmen des Volksfests gegen Vertragspflichten, Anordnungen der Stadt Bad Windsheim, gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen hat oder dem Ruf oder der Zielsetzung des Volksfests geschadet hat
- der Bewerber seinen Zahlungspflichten in der Vergangenheit nicht nachgekommen ist

6. Auswahlverfahren

6.1 Platzvergabe

Über die Vergabe der Standplätze entscheidet die KKT. Die Auswahl erfolgt gemäß Nr. 2.3 dieser Vergaberichtlinien und der Wertungsreihenfolge der eingegangenen Bewerbungen. Ein Anspruch auf einen bestimmten Standort auf dem Festgelände besteht nicht. Außerhalb der Wertungsreihenfolge können im Wege der „Vorwegvergabe“ besondere Highlights, Unikate oder sonstige besondere Attraktionen als Ankergeschäfte zugelassen werden, die die Anziehungskraft der Feste in Bad Windsheim steigern.

6.2 Auswahlkriterien

Gehen für eine Kategorie gemäß Nr. 2.2 dieser Vergaberichtlinien mehr Bewerbungen ein als nach dem Gestaltungskonzept Plätze zu vergeben sind, so wird eine objektive Auswahl getroffen. Dabei werden folgende Haupt- und Unterkriterien berücksichtigt und bewertet:

- Hauptkriterien
- Unterkriterien
- Max. Punkte
- Gewichtung

Hauptkriterien	Unterkriterien	Max. Punkt Gewichtung
Atraktivität	Gestaltung des Standes	5 zweifach
	Beleuchtung des Standes	5 einfach
	Besondere Anziehungskraft des Standes, Sortiment	5 zweifach
	Umweltgerechter Betrieb	2 einfach
	Persönliche Betriebsführung des Bewerbers	1 einfach
Persönliche Eignung des Betreibers	Durchführung und Sachkenntnisse	1 einfach
	Bisherige Zusammenarbeit	2 zweifach

Anhand der Angaben in den vorgelegten Unterlagen werden die einzelnen Kriterien mit Punkten bewertet und eine Rangliste erstellt. Dabei werden pro Unterkriterium maximal die angegebenen Höchstpunktwerte vergeben, wobei die Punkte für die Gestaltung des Standes, die besondere Anziehungskraft des Standes sowie die bisherige Zusammenarbeit doppelt gewichtet werden.

Im Auswahlverfahren können auch vergaberelevante Umstände im Sinne von Ziffer 6.2 berücksichtigt werden, die sich nicht unmittelbar aus den Bewerbungsunterlagen ergeben, sondern dem Veranstalter anderweitig, etwa aus früheren Veranstaltungen, bekannt sind.

6.3 Punktegleichstand

Langjährig bekannte und bewährte Beschicker **können** bei Punktegleichstand bevorzugt zugelassen werden, wenn dadurch die Markt- und Wettbewerbsfreiheit, die Platzkonzeption und die Attraktivität des Volksfests Bad Windsheim nicht gefährdet werden. Auch Wiederholungs- und Neubewerbern sind Zulassungschancen zu eröffnen. Die Gestaltungsbefugnis liegt alleine bei der KKT. Sie konzipiert das Volksfest jedes Jahr neu. Eine Zulassung im Vorjahr begründet kein Wiederzulassungsrecht im Folgejahr. Im Folgejahr erneut zugelassene Bewerber haben keinen Rechtsanspruch auf Zuteilung des Standplatzes, den sie im Vorjahr innehatten.

6.4 Mindestpunktzahl

Anhand der Kriterien können die Bewerber – sofern alle Kriterien mindestens erfüllt sind – zwischen mindestens 10 und maximal 33 Punkte erreichen. Die Berücksichtigung bei der Auswahl der Bewerbung erfordert das Erreichen der Mindestpunktzahl von 10 Punkten.

6.5 Mehrfachzulassungen

Mehrfachzulassungen des gleichen Bewerbers mit unterschiedlichen Geschäften sind grundsätzlich möglich, hierauf besteht aber kein Rechtsanspruch.

6.6 Änderungsmitteilungen

Der Bewerber ist verpflichtet, der KKT sofort schriftlich mitzuteilen, wenn sich vom Zeitpunkt der Abgabe seiner Bewerbung an die persönlichen Verhältnisse verändert haben oder sich die tatsächlichen Gegebenheiten des Geschäftes, welches Grundlage der Bewerbung war, verändert haben. Unterlässt er diese sofortige Mitteilung, kann der Bewerber mit allen Bewerbungen vom weiteren Vergabeverfahren ausgeschlossen werden.

7. Zuständigkeit für die Vergabe der Standplätze

Über die Zulassung entscheidet die KKT.

8. Bekanntgabe der Vergabe- und Auswahlentscheidungen

8.1 Die Zulassung erfolgt mit Bescheid der KKT. Die Regelungen über den Ablauf der Veranstaltung sind durch einen Vertrag geregelt.

8.2 Nicht berücksichtigten Bewerbern wird mit einfachem Brief (elektronisch) die Nichtzulassung mitgeteilt.

9. Nachträgliche Zulassung / Restplatzvergabe

9.1 Macht ein Bewerber von seiner Zulassung keinen Gebrauch oder werden durch andere Umstände nachträgliche Zulassungen notwendig, so wird aus dem Kreis der fristgerecht eingegangenen geeigneten Bewerbungen ein Ersatzbewerber zugelassen. Ist ein geeigneter Ersatz aus dem Bewerberkreis nicht vorhanden, kann freihändig ein anderer geeigneter Schausteller zugelassen werden.

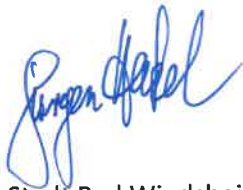
9.2 Sollten nach dem Vergabeverfahren und / oder der nach Ziffer 2.3 erfolgten Detailplanung noch Restplätze zu vergeben sein, wird über deren Vergabe ebenfalls unter Berücksichtigung der eingegangenen geeigneten Bewerbungen und der ermittelten Vergabereihenfolge sowie der Art und Größe der Geschäfte entschieden. Sollte kein geeigneter Bewerber vorhanden sein, kann freihändig ein anderer geeigneter Schausteller zugelassen werden.

10. Widerruf der Zulassung

Schließt der zugelassene Bewerber den erforderlichen schriftlichen Vertrag mit der KKT nicht ab oder wird ein geschlossener Vertrag wieder rechtswirksam aufgelöst, auf welchem Weg auch immer, so wird die Zulassung mit sofortiger Wirkung widerrufen.

Ein Widerruf der Zulassung kann auch erfolgen, wenn sich seit Abgabe der Bewerbung die persönlichen Verhältnisse des Bewerbers vergabeentscheidend verändert haben oder die tatsächlichen Gegebenheiten...

Bad Windsheim, Februar 2026



Stadt Bad Windsheim
Erster Bürgermeister

Kur- Kongress- und Touristik GmbH
Erkenbrechtallee 2, 91438 Bad Windsheim
Tel. 09841/ 402 0
E-Mail: info@kkt.bad-windsheim.de
Internet: <http://www.bad-windsheim.de>
Kur-, Kongress- und Touristik GmbH
Geschäftsführung